

Richtlinie

**der Landesanstalt für Medien
Nordrhein-Westfalen (LfM)
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung der technischen Infrastruktur
gem. § 88 Abs. 3 S. 5 LMG NRW
– Infrastrukturförderrichtlinie –**

vom 12. Dezember 2003

Richtlinie

**der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM)
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung der technischen Infrastruktur
gem. § 88 Abs. 3 S. 5 LMG NRW
– Infrastrukturförderrichtlinie –
vom 12. Dezember 2003**

§ 1

Grundsätze

- (1) Die Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) fördert auf der Grundlage
 1. des § 88 Abs. 3 S. 5 Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen (LMG NRW),
 2. der Satzung über das Finanzwesen der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) (Finanzordnung – FinO-LfM)sowie
 3. dieser RichtlinieMaßnahmen zur Förderung der technischen Infrastruktur.
- (2) Die Förderung erfolgt gemäß dieser Richtlinie und ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel der LfM, wobei der Förderung des lokalen Hörfunks Vorrang einzuräumen ist.
- (3) Die LfM fördert Maßnahmen zur Verbesserung der technischen Infrastruktur zur Versorgung des Landes, insbesondere die für Zwecke des lokalen Rundfunks in Verbreitungsgebieten mit einem überdurchschnittlich hohen Kostenaufwand für die terrestrische Versorgung des Verbreitungsgebietes erforderlich sind.
Förderungen der technischen Infrastruktur sollen nur dann vorgenommen werden, wenn
 - die Maßnahme Pilotcharakter hatoder

- wenn die Maßnahme eine nicht nur unwesentliche Verbesserung der Versorgung erwarten lässt

oder

- wenn die Maßnahme eine nicht nur unwesentliche Verbesserung der wirtschaftlichen Situation erwarten lässt

oder

- wenn es sonstige wichtige Gründe für die Durchführung gibt. Das Vorliegen sonstiger wichtiger Gründe ist besonders darzulegen. Wichtige Gründe liegen insbesondere dann vor, wenn Änderungen einer technischen Infrastruktur notwendig oder sinnvoll sind, um Übertragungskapazität für andere zu schaffen oder die Effizienz der Nutzung des Frequenzspektrums zu erhöhen.

Die Entscheidung über das Vorliegen eines sonstigen wichtigen Grundes obliegt dem Direktor.

- (4) Nach dieser Richtlinie gefördert wird die technische Infrastruktur für terrestrische Verbreitungswege. Die Förderung anderer Verbreitungswege wie z.B. über Kabel, Satellit oder Internet bleibt einer anderen Richtlinie vorbehalten. Gleiches gilt für die Förderung neuartiger Rundfunkübertragungstechniken wie DAB, DVB, DRM und Streaming im Internet.

§ 2

Gegenstand der Förderung

Förderfähig im Sinne dieser Richtlinie sind alle Geräte und technischen Einrichtungen zur Aufbereitung und Zuführung des Modulationssignals vom Studio zu den Senderstandorten, zur Errichtung oder zum Umbau der Standorte, Errichtung und Umbau der Antennenträger und Antennenanlagen einschließlich des Speiseleitungsnetzwerks sowie die Sender. Zum Umfang der förderfähigen Maßnahme gehören auch alle erforderlichen Planungen, Vorarbeiten, die Installation, Inbetriebnahme sowie die erforderlichen messtechnischen Überprüfungen.

§ 3

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können juristische und natürliche Personen und auf Dauer angelegte Personenvereinigungen des privaten Rechts sein.

§ 4

Art und Umfang der Förderung

Die Mittel werden in Form eines Zuschusses zur Finanzierung der förderungsfähigen Maßnahmen im Rahmen einer Projektförderung gewährt, was die Förderung laufender Betriebskosten ausschließt.

§ 5

Höhe der Förderung

- (1) Abzugsfähige Vorsteuerbeträge sind nicht förderfähig. Bei Berechnung des Förderbetrags ist der vom Förderungsempfänger beizubringende Eigenanteil in der Regel i. H. v. mindestens 10 % der förderfähigen Beträge zu beachten.

Die Höhe des Eigenanteils bestimmt sich insbesondere danach, ob im Laufe des Förderzeitraumes mit einer Reduzierung der Betriebskosten zu rechnen ist.

- (2) Soweit eine Förderung über einen längeren Zeitraum geboten ist, werden die Zuwendungen degressiv in der folgenden Weise gestaffelt: $B(n) = f(n) \times K(n)$. Hierbei bedeutet $B(n)$ die Höhe des Förderbetrages der LfM im Jahre n der Förderung, $f(n)$ die Förderquote und $K(n)$ die Kosten der Maßnahme im Jahre n . In der Regel findet eine Degression von 10 Prozentpunkten pro Jahr statt.

§ 6

Antragsverfahren

- (1) Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt.
- (2) Der Antrag muss alle Angaben enthalten, die zur fachlichen Prüfung erforderlich sind. Insbesondere ist das zu fördernde Projekt hinreichend genau zu beschreiben, die voraussichtlich anfallenden Gesamtkosten der Maßnahme sind geeignet zu belegen.

§ 7

Bewilligungsverfahren

- (1) Nach formeller und materieller Prüfung des Förderantrags wird ein Antragsvermerk aktenkundig gemacht, aus dem hervorgeht, ob dem Antrag auf Förderung entsprochen werden kann.
- (2) Auf der Grundlage des Antragsvermerks erlässt die LfM einen schriftlichen Förderbescheid, der in jedem Fall folgende Angaben enthält:

- Zuwendungsempfänger,
- Art und Höhe der Zuwendung,
- Zweckungszweck,
- Finanzierungsart und Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben,
- Bewilligungszeitraum,
- Nebenbestimmungen (Anzeigepflichten hinsichtlich Änderungen, Termin für Vorlage, Verwendungsnachweis, ggf. Pflicht zu Zwischenbericht, Erstattungspflicht bei unwirksamem oder zurückgenommenem Zuwendungsbescheid, etc.),
- Hinweis, dass Ansprüche aus dem Förderbescheid vom Zuwendungsempfänger weder abgetreten noch verpfändet werden dürfen,
- Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 8

Mittelbereitstellung

Fördermittel werden nur insoweit und nicht eher ausgezahlt, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zweckungszwecks benötigt werden. Die Höhe der Zweckungszahlung wird von der LfM auf der Grundlage einzureichender, zum Nachweis geeigneter Unterlagen festgelegt.

§ 9

Verwendungsnachweisprüfung

- (1) Die dem Zweckungszweck entsprechende Verwendung der Zweckungen ist vom Zweckungsempfänger innerhalb von 2 Monaten nach Ablauf der Maßnahme bzw. des Projektes nachzuweisen.
- (2) Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- (3) Aufgrund des vorgelegten Verwendungsnachweises führt die LfM eine Verwendungsnachweisprüfung durch und macht deren Ergebnis aktenkundig.
Der Zuschuss ist zurückzufordern, soweit der Zuschussbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere §§ 44, 48 und 49 VwVfG NW), nach Haushaltsrecht oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam

ist oder mit Wirkung für die Vergangenheit ganz oder teilweise zurückgenommen oder widerrufen wird. Der Widerruf des Bewilligungsbescheides ist insbesondere zulässig, wenn die LfM feststellt, dass Förderziel und -zweck bei den getätigten Ausgaben nicht eingehalten wurden.

§ 10
In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 12. Dezember 2003 in Kraft.